

TOP 2 öffentlich

Anwesend: 22

62. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 124 "Freiflächen PV-Anlage Arnbuch";

- Abwägung der Stellungnahmen

- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Gegenstand der 62. Flächennutzungsplanänderung sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Freiflächen PV-Anlage Arnbuch“ ist die Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück 117 Gmkg. Arnbuch im Osten des Ortsteils Arnbuch im Gemeindegebiet von Beilngries.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in öffentlicher Sitzung vom 08.02.2024 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes samt paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.07.2025 bis einschließlich 18.08.2025.

Am 19.02.2026 hat der Stadtrat über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beraten und das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ingolstadt-Pfaffenhofen
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Bay. Bauernverband, Ingolstadt-Neuburg/Donau-Pfaffenhofen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Beilngries, Bauamt/Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Main-Donau-Netzgesellschaft
- Deutsche Post AG

- CSG GmbH
- Telefónica Germany
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG
- WZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10 Schreiben vom 18.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 08.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Kein (Alt)bergbau bekannt, keine Bohrungen, keine Vorranggebiete – kein Bergrecht berührt		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

3	Bay. Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 30.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit Mail vom 16.04.2026 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o. g. Vorhabens. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. In den Planunterlagen sind bereits entsprechende Hinweise bezüglich Geogefahren enthalten. Die angesprochenen Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.

Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so wird empfohlen, diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED] (Tel. 0821 9071-1390), Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
---	--

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Schreiben vom 22.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Mit Mail vom 16.04.2026 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen. Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Mit der vorgelegten Planung besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 06.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch Nachforderungen zu den textlichen Festsetzungen bezüglich der Herstellung eines artenreichen Extensivgrünlands und des Artenschutzes, welche zwingendermaßen zu berücksichtigen sind. Die Änderung der als Landschaftsschutzgebiet fortgeführten Schutzzone des Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) wurde am 02.04.2026 im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekanntgegeben. Wie bereits in der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 08.08.2025 vorgebracht wurde, ist die anzulegende Extensivwiese innerhalb des Sondergebietes bei der Aushagerung ab dem 01.06. mit Abtransport des Mähguts zu mähen. Anschließend hat eine 2-malige jährliche Mahd mit Abtransport des Mähguts ab dem 15.06. stattzufinden. Zwischen den Mahden sind etwa 6-8 Wochen Aufwuchszeit zuzulassen. Unter 10. der textlichen Festsetzungen wurde angefügt, dass am „nördlichen Rand der Fläche (Anm. d. Verf.: damit dürfte die Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen gemeint sein) ein 5 m breiter Blühstreifen mit Regio-Saatgut (Herkunftsregion UG 14) anzusäen und vor dem Neuaustrieb Ende April abzumähen ist. Dem kann nicht zugestimmt werden. Eine Bearbeitung der CEF-Fläche ist zwischen dem 15.03. und 01.07. auszuschließen (siehe Umweltministerialschreiben vom 22.02.2023 (Az. 63b-U8645.4-2018/2-35). Darüber hinaus weist die Argumentation aus der Niederschrift der Stadtratssitzung zur nachgeforderten Alternativenprüfung keinen substanziellen Wert auf. Anzumerken ist hier, dass eine schlüssige Alternativenprüfung ein notwendiger Teil einer rechtssicheren Bauleitplanung ist. Die naturschutzfachlichen Anmerkungen sind in die Planung mitaufzunehmen.		Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Thematik bezüglich der Standortalternativen wurde bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht und in der Sitzung des Stadtrates am 19.02.2026 entsprechend behandelt. Dabei wurde ausgeführt, dass eine umfassende Untersuchung des Stadtgebietes auf Basis, der von der Stadt Beilngries im Leitbild definierten Kriterien für Freiflächenphotovoltaik auch weitere Standorte hervorbringen wird. Die Ergebnisse einer Standortanalyse mit theoretischen Flächen – die nur Verwendung finden können, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer ihre Flächen auch tatsächlich für den Nutzungszweck zur Verfügung stellen, steht dem überragenden öffentlichem Interesse zum Ausbau erneuerbaren Energien entgegen. Zudem ist festzuhalten, dass auch bei möglichen Alternativflächen das Flurstück bei Arnbuch – was sich zwischenzeitlich nicht mehr im LSG befindet – für eine PV-Nutzung weiterhin vorgesehen wird. Von einer Alternativenprüfung für das gesamte Stadtgebiet wird daher abgesehen. Die Ausführungen zur Extensivwiese und der CEF-Fläche erhalten im parallelen Bebauungsplanverfahren ihre Würdigung.
6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 27.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau Schreiben vom 12.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries für den Ortsteil Arnbuch besteht seitens SG 41 Einverständnis.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
8	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz, Schreiben vom 11.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
9	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 17.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gegen die im Betreff näher benannte 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung keine Einwände, da Kreisstraßen nicht direkt betroffen sind. Sollte die Erschließung und die Einspeisung des Solarstromes im Bereich einer Kreisstraße liegen, hat der Gestattungsnehmer einen Antrag zur Erschließung, den Bau und zum Betrieb der Einspeisungsleitung bei der Tiefbauverwaltung einzureichen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Trassenplanung zu berücksichtigen. Von der Erschließung sind keine Kreisstraßen betroffen.
10	Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 23.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind keine Einwendungen gegen die 62. Änderung des FNP zu erheben		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
11	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt Schreiben vom 22.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Auf der Ebene des Flächennutzungsplans besteht mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries wg. Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“ Einverständnis.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
12	Staatliches Bauamt Ingolstadt Schreiben vom 30.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden. 2.2 Ziele der Raumordnung die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich Die Bauverbotszone mit 20 m und die Baubeschränkungszone von 40 m entlang der B 299 sind in der Planzeichnung abgebildet. Die weiteren Ausführungen erhalten im parallelen Bebauungsplanverfahren ihre Würdigung.

- keine -

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbaubabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m bzw. 15 m (Außenkurvenbereich -> RPS) vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Bundesstraße B299 von Abschnitt 1680 Station 0,320 bis Station 0,750 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen:
"Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

Neue Zugänge oder Zufahrten neben den bestehenden Feldwegzufahrten werden nicht zugelassen.

Sonstiges

Die Errichtung der PV-Anlage muss so erfolgen, dass relevante Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind. Hierfür hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung ein Blendgutachten zur Prüfung vorzulegen. Sollte sich nach Inbetriebnahme der PV-Anlage dennoch eine relevante Blendung der Verkehrsteilnehmer einstellen, sind seitens des Berechtigten und auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Anforderungen an die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nachzukommen. 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen (z.B. Feinstaub) wird hingewiesen. Wir bitten um Übersendung eines, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2fach dem Bauamt zu übersenden.	
--	--

13	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK, Schreiben vom 28.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Ihre Bitte um Stellungnahme vom 16.04.2026 zum oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan habe ich erhalten. Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber den aufgestellten Planungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

14	Handwerkskammer für München und Oberbayern Schreiben vom 19.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Auch gegenüber den im Rahmen der Stadtratssitzung am 19. Februar 2026 beschlossenen und an den Planentwürfen vorgenommenen Ergänzungen (v.a. Blendgutachten) bestehen von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine weiteren Anmerkungen über die Stellungnahme von April 2025 hinaus zu o.a. Bauleitplanverfahren der Stadt Beilngries. Vielen Dank für die erneute Gelegenheit zur Äußerung.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
Stellungnahme vom 18.08.2025		
	Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Stadt Beilngries zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Stadtgebiet Beilngries. Auf einer Fläche mit insgesamt 12 ha Umfang, bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt, soll südöstlich des Ortsteils Arnbuch mit der Ausweisung eines Sonst. Sondergebiets gemäß §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ die planerische Grundlage auf 5,65 ha im Bereich der Flurnummer 117 der Gemarkung Arnbuch westlich angrenzend an die Bundesstraße B299 hierfür geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries wird im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert und soll künftig ebenfalls das o.g. Plangebiet als Sonst. Sondergebiet nach § 11 BauNVO neu darstellen. Zu den o.a. Planvorhaben auf dem Stadtgebiet Beilngries bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen oder Einwände.	
---	--

15	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 20.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die gewerbliche Wirtschaft ist mit der Darstellung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ bzw. der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 1, 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ am geplanten Standort einverstanden. Auch die dargelegten Änderungen erfordern keine veränderte Bewertung. Wir sprechen uns grundsätzlich für erneuerbare Energien, wie in diesem Fall die Photovoltaik, aus und begrüßen deren Ausbau. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher auch weiterhin keine Anregung oder Bedenken gegen die 62. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 124 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Arnbuch“.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 22.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Verweis auf die Stellungnahme vom 10.07.2025.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
	Stellungnahme vom 10.07.2025	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	
---	--

17	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 18.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Gemäß unserer Stellungnahme vom 29.07.2025 sind durch das Aufstellen der 62. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Arnbuch (Beilngries) weiterhin keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Das Vorhaben berührt insbesondere auch keine staatseigenen Bergwerksfelder. Es sind keine staatseigenen Bergrechte betroffen. Aus bergrechtlicher Sicht ist daher bei diesem Beteiligungsverfahren unsererseits nichts zu berücksichtigen. Von Seite der Immobilien Freistaat Bayern bestehen daher keine Einwendungen, möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

18	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf bestehen gegen die o.g. bauleitplanerische Maßnahme kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

19	N-ERGIE Netz GmbH Schreiben vom 23.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Stellungnahme vom 10.07.2025, AZ: AWB02202527187 & AWB02202527188, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
Stellungnahme vom 10.07.2025:		
Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.124 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage "Arnbusch" der Stadt Beilngries haben wir Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens. Wir bedanken uns für die Einbindung in das Verfahren.	
---	--

20	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 20.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu oben genanntem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme von August 2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich
Stellungnahme vom 11.08.2025		
Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

21	bayernets GmbH Schreiben vom 21.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens sowie auf der externen Ausgleichsfläche (Fl. Nr. 152 der Gemarkung Arnbuch) – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

22	PLEdoc GmbH Schreiben vom 22.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
---	--

23	Deutsche Telekom Schreiben vom 22.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.07.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

24	Vodafone Schreiben vom 26.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

25	INEXIO Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 24.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich

Beschluss:

Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1. Beschluss

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Den Anregungen wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer nicht gefolgt. Von einer Alternativenprüfung wird abgesehen. Eine Änderung der Planunterlagen wird nicht veranlasst.

2. Beschluss

Zu Nr. 1 Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10

Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Zu Nr. 3 Bay. Landesamt für Umwelt

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Techn. Hochbau

Zu Nr. 8 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz

Zu Nr. 9 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Zu Nr. 10 Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde

Zu Nr. 11 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Zu Nr. 12 Staatl. Bauamt Ingolstadt

Zu Nr. 13 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Zu Nr. 14 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Zu Nr. 15 IHK für München und Oberbayern

Zu Nr. 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 17 Immobilien Freistaat Bayern

Zu Nr. 18 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 19 N-ERGIE Netz GmbH
Zu Nr. 20 Bayerwerk Netz GmbH

Zu Nr. 21 bayernets GmbH

Zu Nr. 22 PLEdoc GmbH

Zu Nr. 23 Deutsche Telekom Technik GmbH

Zu Nr. 24 Vodafone

Zu Nr. 25 INEXIO Beteiligungs-GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

3. Beschluss

Der Stadtrat stellt die 62. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 19.02.2026 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag fest. Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fassung 02.07.2026.

4. Beschluss

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung die 62. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.07.2026 zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung anschließend bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22

Dafür: 22

Dagegen: 0 (einstimmig)
